

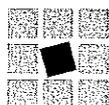
BEITRAGSKALKULATION (Neukalkulation)

für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen

(Kalkulationszeitraum 1999 bis 2011)

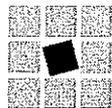
für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH   WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation	2
I. Vorbemerkung	2
II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages	4
1. Aufwandsermittlung	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag	5
a) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung	5
b) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen	6
c) Aufwandsdeckung	6
3. Ermittlung des Beitragssatzes	6
a) Beitragspflichtige	6
b) Beitragszonen	8
c) Umsatzermittlung	8
d) Fremdenverkehrsbedingter Gewinn	10
e) Beitragssatz	11
4. Ermittlung der Beiträge	12
III. Zusammenfassung	12
C. Schlussbemerkung	13



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ermittlung des kalkulationsfähigen Aufwandes**
- Anlage 2: Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen und Aufwandsdeckung**
- Anlage 3: Beitragssatzermittlung 2009 bis 2011**
- Anlage 4: Beitragsermittlung 2009 bis 2011**
- Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen**



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Beitragskalkulation für den Zeitraum 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2011 zu erstellen.

Hintergrund der Beauftragung ist der Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 10. September 2012.

Darin wurde dem Antrag eines Klägers (Klage gegen die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag) auf Zulassung einer Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 31. Mai 2012 zum Teil entsprochen. Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen 9 LB 134/12 geführt.

Die o. g. Klage betrifft die Veranlagungen zum Fremdenverkehrsbeitrag für die Jahre 2001 bis 2008. Zur Begründung der Klage wurde angeführt, dass die Satzung gegen den Grundsatz der konkreten Vollständigkeit verstößt.

Mit der geänderten Beitragskalkulation für den Zeitraum 1999 bis 2011 ist beabsichtigt, die von den Gerichten festgestellten Mängel in den Fremdenverkehrsbeitragssatzungen zu beheben und eine wirksame Rechtsgrundlage für die Bemessung der Fremdenverkehrsbeiträge zu erhalten.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen, die Festlegung des Beitragssatzes und die Ermittlung der Beiträge je Beitragsmaßstab in den Beitragszonen.

Die Kalkulation wurde von April bis August 2013 mit Unterbrechungen in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.



B. Grundlagen und Durchführung der Fremdenverkehrsbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß §§ 9 und 10 NKAG berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Nordseeheilbad, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeitrag zu erheben.

Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Für die Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) können keine Kurbeiträge, wohl aber Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen werden.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Fremdenverkehrseinrichtungen ist.

Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Kureinrichtungen herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Fremdenverkehrsbeitragssatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Kurbeiträge an die GmbH. Verluste der GmbH, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der GmbH übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt hinsichtlich der vertragsmäßigen Leistungsentgelte der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Wangerland und der WTG.



Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs durchzuführen und die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Fremdenverkehrs- bzw. Kurbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letztere erfordern eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der GmbH tatsächlich und ausschließlich durch Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Fremdenverkehrseinrichtungen entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der GmbH zuzurechnen sind.

Die **Aufwandsdeckung** seitens der GmbH kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Werbe-, Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen (Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Fremdenverkehrseinrichtungen) ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein von der GmbH zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Fremdenverkehrsaufwand abzusetzen, weil die Kur- und Fremdenverkehrseinrichtungen nicht nur von den Kurgästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogenannter öffentlicher Anteil/Interessenquote der Allgemeinheit**).

Im Folgenden haben wir zunächst, aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs und der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen, die in die Kalkulation einbezogenen Fremdenverkehrsaufwendungen zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung der kalkulationsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns erstellten Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Gemeinde Wangerland.



Die Erhebung der Fremdenverkehrsbeiträge erfolgt in folgenden Beitragszonen:

bis Erhebungszeitraum 2006

- Zone I Hooksiel und Horumersiel/Schillig
- Zone II Hohenkirchen und Ortsteil Minsen-Förrien

ab Erhebungszeitraum 2007

- Zone I Horumersiel/Schillig
- Zone II Hooksiel
- Zone III Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone und Hohenkirchen
- Zone IV übriges Gemeindegebiet

II. Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages

1. Aufwandsermittlung

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Beitragskalkulationen für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen für die Zeiträume 2000 bis 2002, 2003 bis 2005, 2004 bis 2006, 2005 bis 2007, 2006 bis 2008 und 2009 bis 2011,
- die geprüften Jahresabschlüsse 1999 bis 2011 der WTG,
- die Kostenstellenrechnungen 1999 bis 2011 der WTG,
- die Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Zeiträume 2000 bis 2002, 2003 bis 2005, 2004 bis 2006, 2005 bis 2007, 2006 bis 2008 und 2009 bis 2011,
- Verzeichnisse der Beitragspflichtigen in der Gemeinde Wangerland.

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) sind nur durch einen Fremdenverkehrsbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für Einrichtungen des Fremdenverkehrs können sowohl durch einen Fremdenverkehrsbeitrag als auch durch einen Kurbeitrag abgedeckt werden.



Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören neben den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrswerbung) die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Aufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Kurbeitrages erfassten Veranstaltungen können auch durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden (Kommentar Rosenzweig/Freese; § 9 Rz 25a, § 10 Rz 17).

Einzelheiten zu den in die Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages einbezogenen Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen sowie deren Ermittlung können aus der **Anlage 1** und den Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen entnommen werden.

2. Aufwandsdeckung beim Fremdenverkehrsbeitrag

a) Aufwand für Fremdenverkehrswerbung

Bei den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte (z. B. Imageprospekt, Campingprospekt), Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Fremdenverkehrsverbände und Messekosten.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung wurden außerdem Personalkosten, anteilige Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungskosten als kalkulationsfähige Aufwendungen behandelt.

Der von den Aufwendungen für Fremdenverkehrswerbung abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Interessenquote der Allgemeinheit) wurde entsprechend der Rechtsprechung mit 25 % bemessen. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus der Förderung des Fremdenverkehrs abgegolten werden.



b) Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen

Der Aufwand für Fremdenverkehrseinrichtungen ergibt sich abschließend aus den geprüften Jahresabschlüssen und den Kostenstellenrechnungen der WTG sowie den Beitragskalkulationen für die Erhebung von Kurbeiträgen für die Gemeinde Wangerland.

Die Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen der Jahre 1999 bis 2011 sind aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

c) Aufwandsdeckung

Inwieweit zur weiteren Aufwandsdeckung Fremdenverkehrsbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich ebenfalls aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.

Aus der Aufwandsdeckung ergibt sich, dass über den Fremdenverkehrsbeitrag in den Jahren 1999 bis 2011 insgesamt T€ 17.929,7 hätten abgedeckt werden können. Im Durchschnitt ergibt sich damit pro Jahr ein Deckungsvolumen durch den Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von T€ 1.379,2.

Die Gemeinde Wangerland hat in den Jahren des Kalkulationszeitraumes nur einen Teil der jeweils maximalen Unterdeckung vor der Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen über den Fremdenverkehrsbeitrag finanziert. Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze war somit das jeweils vorgesehene Haushaltssoll. Für das Erhebungsjahr 1999 belief sich das vorgesehene Beitragsvolumen auf T€ 500,1 und für das Erhebungsjahr 2000 auf T€ 418,6. Ab dem Erhebungsjahr 2001 belief sich das vorgesehene Beitragsvolumen auf T€ 574,3 bzw. T€ 574,2.

Auf jeweils dieser Basis erfolgten die nachstehende Beitragssatzermittlung und die Ermittlung der Beiträge.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

a) Beitragspflichtige

Beitragspflichtig im Sinne des NKAG sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile können sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art sein.

Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden darin gesehen, dass die Beitragspflichtigen durch höhere Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten am Fremdenverkehr partizipieren können.



Für die Kalkulation wurden uns von der Gemeinde Listen mit den Beitragspflichtigen zur Verfügung gestellt.

In den Kalkulationen werden die Beitragspflichtigen zu Gruppen von Beitragspflichtigen zusammengefasst, innerhalb derer die annähernd gleichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr gezogen werden.

Folgende Gruppen von Beitragspflichtigen wurden gebildet:

- Gewerbliche Unterkünfte / Vermieter
- Private Unterkünfte / Vermieter
- Kliniken
- Ferienheime
- Campingplätze
- Bootslichegeplätze
- Gaststättengewerbe
- Einzelhandel (Ladengeschäfte), Verpflegungsbetriebe ohne Sitzplätze
- Einzelhandel (SB-Märkte)
- Sport- und Freizeitanbieter
- Transportunternehmen (lokal)
- Sonstige Dienstleistungen
- Kreditinstitute
- Versorgungsunternehmen
- Handwerk
- Immobilienverpachtung
 - Beherbergungsobjekte
 - Objekte des Gaststättengewerbes
 - Einzelhandelsobjekte
 - Sonstige Immobilienobjekte

Bestandteil der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Listen mit den Beitragspflichtigen waren die Beitragsmaßstäbe in ihrer Art und ihrer Anzahl unterteilt in die zwei bzw. vier Beitragszonen.



b) Beitragszonen

Innerhalb der Gemeinde Wangerland erfolgte die Beitragserhebung bis 2006 in zwei Beitragszonen. Seit dem Erhebungsjahr 2007 wird der Fremdenverkehrsbeitrag in vier Beitragszonen erhoben.

Die Einteilung in Zonen wurde wegen der erheblichen infrastrukturellen Unterschiede und der teilweise divergierenden fremdenverkehrsbedingten Umsätze (z. B. Übernachtungspreise) vorgenommen.

Soweit die Beitragspflichtigen den gleichen oder einen ähnlichen Nutzen am Fremdenverkehr realisieren können, d. h. die fremdenverkehrsbedingten Umsätze (z. B. die Entgelte und Gebühren der Versorgungsunternehmen) sind in allen Zonen gleich hoch, werden die Fremdenverkehrsbeiträge in gleicher Höhe erhoben.

c) Umsatzermittlung

Ausgangsbasis für die Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr sind die durchschnittlichen Ausgaben, die die Gäste in der Gemeinde Wangerland tätigen. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Übernachtungsstatistiken wird das Ausgabevolumen pro Jahr als fremdenverkehrsbedingter Umsatz ermittelt.

Das jährliche Ausgabevolumen der Übernachtungsgäste ist auf der Grundlage von Untersuchungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. von der Universität in München (dwif) über das Ausgabeverhalten der Übernachtungsgäste in Deutschland ermittelt worden.

Im Rahmen der Studie wurden die Ausgaben pro Tag und Person für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung im Gastgewerbe, Einkauf (Ladengeschäfte und SB-Märkte), Freizeit und Unterhaltung, lokaler Transport und sonstige Dienstleistungen unterteilt auf die verschiedenen Übernachtungsmöglichkeiten (Hotels, Pensionen etc.) ermittelt. Da es sich hierbei um Durchschnittssätze für die Reisegebiete Ostfriesische Inseln, Ostfriesische Küste und Cuxhavener Küste-Unterelbe handelt, wurde im Rahmen der Beitragskalkulationen ab 2007 ein Abschlag von 20 % der ermittelten Ausgaben im Bereich der Gemeinde Wangerland abgezogen.

Neben den Ausgaben der Übernachtungsgäste wurden für die Ermittlung der fremdenverkehrsbedingten Umsätze ferner die Ausgaben der Tagesgäste berücksichtigt. Hierzu lag ebenfalls eine Studie des dwif vor. Auch auf diese Ausgaben wurde ab 2007 ein Abschlag von 20 % abgezogen.



Bei der Verteilung der fremdenverkehrsbedingten Umsätze wurde berücksichtigt, dass die Umsätze für die Übernachtungen (gewerbliche und private Vermieter, Klinik, Ferienheime sowie Campingplätze) dort erzielt werden, wo die Übernachtungen erfolgen.

Für die Bootslichegeplätze wurde im Rahmen der Verteilung der fremdenverkehrsbedingten Umsätze davon ausgegangen, dass die Vorteile bzw. Umsätze dort erzielt werden können, wo die Liegeplätze vorgehalten wurden.

Für das Gaststättengewerbe, die sonstigen Dienstleistungen und die Einkäufe in Ladengeschäften wurde unterstellt, dass die Umsätze jeweils zur Hälfte am Ort der Unterbringung der Gäste und am Ort der Gaststätte bzw. des jeweiligen (Laden-)Geschäftes erzielt werden.

Die Umsätze aus Einkäufen in SB-Märkten und im Bereich Sport und Freizeit wurden den Zonen zugerechnet, in denen sich die beitragspflichtigen Unternehmen befinden, da davon ausgegangen wird, dass die Mobilität der Fremdenverkehrsgäste so ausgeprägt ist, dass der Ort der Unterbringung auf das Einkaufs- und Freizeitverhalten für diese Umsätze keine gewichtige Rolle spielt.

Da einige Branchen neben den direkten Vorteilen (fremdenverkehrstypische Umsätze aus dem Fremdenverkehr) auch oder ausschließlich indirekte Vorteile erzielen, wurden für die Betriebe der Kredit- und Geldwirtschaft, des Handwerks, der Versorgung, der sonstigen Dienstleistungen sowie für die Betriebe des Einzelhandels (SB-Märkte und Ladengeschäfte) sogenannte Sekundärumsätze ermittelt.

Die Sekundärumsätze für Kreditinstitute, Unternehmen der Versorgungswirtschaft und des Handwerks resultieren daraus, dass Unternehmen, die direkte Umsätze (Primärumsätze) mit den Kurgästen erzielen, ihrerseits Aufträge vergeben, die in mittelbarem Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen. Beispielsweise ist der Umsatz aus dem Energieverbrauch, den ein Übernachtungsgast im Hotel verursacht, durch die Abrechnung des Energieversorgers mit dem Hotel als sekundärer Umsatz zu qualifizieren.

In dem Bereich der Immobilienverpachtung wurden die Verpächter von Immobilien einbezogen, die ihre Immobilien an selbständig tätige Personen oder Unternehmen verpachten. Differenziert wurde der Bereich der Immobilienverpachtung nach der Art auf den angepachteten Objekten. Es handelt sich um Beherbergungsobjekte, Objekte des Gaststättengewerbes, Einzelhandelsobjekte und sonstige Immobilienobjekte. Die Ermittlung und die Verteilung des Beitragsmaßstabes qm erfolgte durch die Gemeinde Wangerland. Grundlage hierfür waren neben den Grundstücksakten und den Gewerbeanmeldungen die von den Beitragspflichtigen erhobenen Daten. Grundlage für die Ermittlung der Sekundärumsätze waren die durchschnittlichen Pachten, die innerhalb des Gemeindegebietes erzielt wurden. Die Pachten wurden aus den Angaben eines Immobilienmaklers und der Immobilienabteilung eines Bankhauses abgeleitet.



Die Bemessung der Sekundärumsätze erfolgte mit Hilfe von statistischen Daten aus Handel, Handwerk und anderen Dienstleistungen.

Ferner wurden für die Unternehmen der Versorgungswirtschaft anonymisierte Daten aus unserer Beratungspraxis hinsichtlich der erzielbaren Umsätze verwendet, aus denen das Volumen der Sekundärumsätze abgeleitet wurde.

Unter Berücksichtigung der in der Gemeinde Wangerland ermittelten Sekundärumsätze wurden prozentuale Anteile an den Primärumsätzen für die Bemessung der Sekundärumsätze festgelegt, so dass sich Folgendes ergibt:

Gruppe der Beitragspflichtigen mit Sekundärumsatz	Anteil am Primärumsatz in %
Einzelhandel (Ladengeschäfte)	3,0
Einzelhandel (SB-Märkte)	15,0
Sonstige Dienstleistungen	1,5
Kreditinstitute	3,5
Versorgungsunternehmen	6,0
Handwerk	8,0
Immobilienverpachtung	0,8

d) Fremdenverkehrsbedingter Gewinn

Als Maßstab für die durch den Fremdenverkehr den Beitragspflichtigen entstehenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile wird im Rahmen der Kalkulation der fremdenverkehrsbedingte Gewinn herangezogen. Hierzu wird der für die einzelnen Beitragspflichtigen-Kategorien ermittelte Umsatz mit den Gewinnsätzen aus den Richtsatzsammlungen für die Kalenderjahre 2002 bis 2011 vom Bundesministerium der Finanzen für die unterschiedlichen Gewerbeklassen multipliziert. Der sich daraus ergebende fremdenverkehrsbedingte Gewinn ist Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes.



Folgende Gewinnsätze liegen der Berechnung durchschnittlich zugrunde:

	%
Gewerbliche Unterkünfte / Vermieter	19
Private Unterkünfte / Vermieter	23
Kliniken	8
Ferienheime	10
Campingplätze	15
Bootsliegeplätze	15
Gaststättengewerbe	19
Einzelhandel (Ladengeschäfte), Verpflegungsbetriebe ohne Sitzplätze	10
Einzelhandel (SB-Märkte)	10
Sport- und Freizeitanbieter	14
Transportunternehmen (lokal)	23
Sonstige Dienstleistungen	20
Kreditinstitute	15
Versorgungsunternehmen	15
Handwerk	16
Immobilienverpachtung	17

Die Höhe der fremdenverkehrsbedingten Gewinne unterteilt nach den zwei bzw. vier Beitragszonen ergibt sich aus der **Anlage 3** zu diesem Bericht.

e) Beitragssatz

Mit Hilfe des Beitragssatzes wird der kalkulationsfähige Aufwand - bereinigt um den Nutzungsvorteil für die Allgemeinheit - auf alle Beitragspflichtigen vorteilsgerecht verteilt. Der Beitragssatz ist das Verhältnis vom kalkulationsfähigen Aufwand zu den fremdenverkehrsbedingten Gewinnen in Prozent.



Die Berechnung erfolgt somit nach dieser Formel:

$$\frac{\text{kalkulationsfähiger Aufwand} \times 100}{\text{fremdenverkehrsbedingter Gewinn}} = \text{Beitragssatz in \%}$$

Die Ermittlung der Beitragssätze für die Jahre des Kalkulationszeitraumes ergibt sich aus der **Anlage 3** zu diesem Bericht.

4. Ermittlung der Beiträge

Für die Ermittlung der Beiträge wurden die für die Zonen ermittelten fremdenverkehrsbedingten Gewinne mit dem Beitragssatz multipliziert und sodann durch die Anzahl der Einheiten, an denen sich die Beiträge orientieren sollen (Beitragsmaßstab), dividiert. Die Zusammenfassungen der Beitragsermittlungen ergeben sich für die Jahre des Kalkulationszeitraumes aus **Anlage 4**.

III. Zusammenfassung

Grundlage für die Ermittlung der Fremdenverkehrsbeiträge für die Jahre des Kalkulationszeitraumes war bei einem kalkulationsfähigen Aufwand von durchschnittlich T€ 1.437,8 p. a. ein durchschnittliches Beitragsvolumen von T€ 465,8 p. a.

Die im Rahmen der Beitragsermittlung ermittelten Beiträge je Beitragsmaßstab für die Beitragszonen I und II bzw. I bis IV sind in die Satzungen über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages aufzunehmen.



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Kurbetrieben und Kurbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 29. August 2013



Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater